

Niederschrift

Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Dienstag, 07.12.2004
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:45 Uhr
Raum, Ort,: großer Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Borken

Anwesend sind:

Vorsitzende/r:

Herr Bürgermeister Rolf Lührmann

ordentliches Mitglied:

Herr Stadtverordneter Hubert Börger

Frau Stadtverordnete Ulrike Bouachba-Haupt

Herr Stadtverordneter Klaus Bunse

Herr Stadtverordneter Günther Dirks

Herr Stadtverordneter Franz-Wilhelm Dünte

Frau Stadtverordnete Brigitte Ebbing

Stellv. f. Stv. Daum

Frau Stadtverordnete Marie-Luise Ebbing

Herr Stadtverordneter Alfons Finke

bis 19.10. Uhr

Herr Stadtverordneter Hans-Peter Flinks

Herr Stadtverordneter Werner Haagen

Herr Stadtverordneter Kurt Hellenkamp

Stellv. f. Stv. Bonin - bis
19.30 Uhr

Herr Stadtverordneter Stefan Jägering Dr.

Stellv. f. Stv. Saure bis 18.35
Uhr

Herr Stadtverordneter Werner Kipp

Herr Stadtverordneter Uwe Klemm-Terfort

Herr Stadtverordneter Antonius König

Stellv. f. Stv. Dost

Frau Stadtverordnete Christina Martsch

Herr Stadtverordneter Klaus Queckenstedt

Frau Stadtverordnete Eva Rytz

Frau Stadtverordnete Stephanie Saure

ab 18.35 Uhr

Herr Stadtverordneter Josef Tubes

Gäste:

Frau Stadtverordnete Helga Gliem

Ortsvorsteher/in:

Herr Ortsvorsteher Aloys Fasselt

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Herr Erster Beigeordneter Rüdiger Mittel

Herr Technischer Beigeordneter Norbert Höving

Herr Fachbereichsleiter Georg Feldkamp

Herr Fachbereichsleiter Richard Robers

Herr Fachabteilungsleiter Thomas Nießing

bis TOP 8

Herr Fachabteilungsleiter Martin Rottstegge

Frau Petra Tenostendarp

Herr Pressesprecher Bernd Kemper

Schriftführer/in:

Frau Sachbearbeiterin Margarete Bieber

Es fehlen entschuldigt:

Abgewickelte Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer
Vorlage: V 2004/195
- 3 Änderung der Abwassergebührensatzung
Vorlage: V 2004/196
- 4 Änderung der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen
Vorlage: V 2004/197
- 5 Änderung der Abfallgebührensatzung
Vorlage: V 2004/198
- 6 Änderung der Friedhofssatzung

Vorlage: V 2004/202

- 7 Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: V 2004/199
- 8 Sonderhaushalt der "Sparkassenstiftung der Stadt Borken" für die Jahre
2005 und 2006
Vorlage: V 2004/200
- 9 Beratung der Haushaltssatzung für das Jahr 2005
- 10 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Lührmann eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Ergänzungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Mehrheitlich wird jedoch vereinbart, die Haushaltssatzung 2005 unter Punkt 9 im öffentlichen Teil der Sitzung zu beraten.

zu 2 Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer **Vorlage: V 2004/195**

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259),

der §§ 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228)

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2004 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2003

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Jahresgebühr:

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt je ha im Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände

5.10 Borkener Aa

für Waldflächen	5,00 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	10,00 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	30,00 Euro,

5.11 Döringbach

für Waldflächen	12,04 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	24,07 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	72,21 Euro,

5.12 Els- und Knüstringbach

für Waldflächen	9,72 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	19,44 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	58,32 Euro,

5.13 Mengerling-, Rümping-, Honselbach

für Waldflächen	10,91 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	21,81 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	65,43 Euro,

5.14 Meßling-Rindelfortsbach

für Waldflächen	11,93 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	23,86 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	71,58 Euro,

5.15 Raesfelder Isselverband

für Waldflächen	12,23 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	24,46 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	- nicht vorhanden -,

5.16 Rhaderbach, Wienbach

für Waldflächen	7,12 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	14,23 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	- nicht vorhanden -,

5.17 Rhederbach

im Einzugsgebiet der Bocholter Aa	
für Waldflächen	10,66 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	21,32 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	63,96 Euro,
im sonstigen Gebiet (nicht zur Bocholter Aa hin entwässernde Flächen)	
für Waldflächen	8,17 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	16,34 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	49,02 Euro,

5.18 Untere Schlinge

für Waldflächen	4,17 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	8,34 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	25,02 Euro,

5.19 Venn- und Thesingbach

für Waldflächen	9,30 Euro,
für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	18,59 Euro,
für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	55,77 Euro.“

2. § 7 Inkrafttreten:

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.11 Die 9. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228),

des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2004 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

wird wie folgt geändert:

1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

Ziffer 2.5. erhält folgende Fassung:

„2.5. Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1. für Niederschlagswasser

2.5.1.1. eine Grundgebühr in Höhe von 0,06 Euro/Jahr
für je ein Quadratmeter überbaute
und/oder befestigte Grundstücksfläche
für Vorhalteleistungen

2.5.1.2. eine Zusatzgebühr in Höhe von 0,20 Euro/Jahr für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,

2.5.2. für Schmutzwasser

2.5.2.1. eine Gebühr in Höhe von 1,75 Euro/Jahr für je ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches) Abwasser

2.5.2.2. eine Zusatzgebühr

2.5.2.2.1. in Höhe von 0,00 Euro/cbm/Jahr für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen normalen Aufwand erfordert oder die eine unwesentliche Schädlichkeit aufweisen
-vgl. 2.4.1.1.-

2.5.2.2.2. in Höhe von 0,44 Euro/cbm/Jahr für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen erhöhten Aufwand erfordert oder die eine erhöhte Schädlichkeit aufweisen
-vgl. 2.4.1.2.-

2.5.2.2.3. in Höhe von 0,88 Euro/cbm/Jahr für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen hohen Aufwand erfordert oder die eine hohe Schädlichkeit aufweisen
-vgl. 2.4.1.3.-

2.5.2.2.4. in Höhe von 1,31 Euro/cbm/Jahr für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen sehr hohen Aufwand erfordert oder die eine sehr hohe Schädlichkeit aufweisen
-vgl. 2.4.1.4.-

2.5.2.2.5. in Höhe von 1,75 Euro/cbm/Jahr für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Behandlung einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert oder die eine außerordentlich hohe Schädlichkeit aufweisen
-vgl. 2.4.1.5.-“

2. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.8 Die sechste Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 4 Änderung der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen Vorlage: V 2004/197

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Aufgrund

der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96),

der §§ 51, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259),

des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228)

hat der Rat der Stadt Borken am . Dezember 2004 beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2003

wird wie folgt geändert:

1. § 12 Gebührensätze:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- | | |
|--|--------------|
| a) für die Schlamm Entsorgung von Kleinkläranlagen | |
| 1. je Entleerungsvorgang (Grundgebühr) | 7,76 Euro |
| und | |
| 2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr) | 14,32 Euro , |

b) für die Entsorgung abflussloser Gruben	
1. je Entleerungsvorgang (Grundgebühr)	8,89 Euro
und	
2. je cbm Abwasser (Zusatzgebühr)	8,61 Euro.“

2. § 16 Inkrafttreten:

§ 16 wird wie folgt ergänzt:

„Die achte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 5 Änderung der Abfallgebührensatzung Vorlage: V 2004/198

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571),

der §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2002

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23.12.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2003

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.

3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt

3.2.1 für das 120-I-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung	53,64 Euro,
3.2.2 für das 240-I-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	98,64 Euro,
3.2.3 für den 1.100-I-Restmüllbehälter (Container) bei vierwöchentlicher Entleerung	472,32 Euro,
3.2.4 für den 1.100-I-Restmüllbehälter (Container) bei 14täglicher Entleerung	935,64 Euro,
3.2.5 für den 1.100-I-Restmüllbehälter (Container) bei wöchentlicher Entleerung	1.875,84 Euro,
3.2.6 für den 1.100-I-Restmüllbehälter (Container) bei zweimaliger Entleerung je Woche	3.748,32 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle - ausgenommen Kühl- und Gefrierschränke sowie asbesthaltige Nachtspeicheröfen - im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

3.3.1 für das 60-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei 14täglicher Entleerung	39,00 Euro,
3.3.2 für das 120-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei 14täglicher Entleerung	63,60 Euro,
3.3.3 für das 120-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei 14täglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober	32,28 Euro,
3.3.4 für das 240-I-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei 14täglicher Entleerung	112,08 Euro.

3.4 Die Jahresgebühr für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen - von Altpapier und Pappe beträgt

3.4.1 für das 120-I-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	14,52 Euro,
--	-------------

3.4.2 für das 240-l-Gefäß (blauer Behälter)
bei vierwöchentlicher Entleerung 15,60 Euro,

3.4.3 für den 1.100-l-Behälter (Container)
bei vierwöchentlicher Entleerung 128,76 Euro.

3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.

3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll bzw. Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle beträgt jeweils 3,00 Euro.

3.7 Die Gebühr für Sonderleistungen beträgt je Einheit für die Entsorgung von

3.7.1 Kühlschränken und Kühltruhen 25,00 Euro,

3.7.2 asbesthaltigen Nachtspeicheröfen 70,00 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.11 Die zehnte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 6 Änderung der Friedhofssatzung Vorlage: V 2004/202

Stv. Flinks und **Stv. Bunse** beantragen, den Sargzwang in der Satzung aufzuheben.

BM Lührmann lässt über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

Auf die Frage von **Stv. Flinks**, warum eine einheitliche Ruhezeit von 25 Jahren vorgeschlagen werde, antwortet **Herr Nießing**, dass das Bestattungsgesetz eine einheitliche Ruhezeit für Erd- und Aschebestattungen vorsehe.

Herr Mittel ergänzt, dass es sich in der Vergangenheit gezeigt habe, dass es aufgrund der Bodenbeschaffenheit in Borken erforderlich sei, eine Ruhezeit von 25 Jahren einzuhalten.

Stv. Rytz regt an, genügend Bänke für die Besucher aufzustellen und eine Notrufeinrichtung zu schaffen.

Stv. Martsch hält die Ausführungen zur Sarggröße in § 8 Abs. 3 für übertrieben und beantragt, diesen Absatz zu streichen.

BM Lührmann lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken die als Anlage beigefügte Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Borken zu beschließen.
2. Der Sargzwang wird aufgehoben, so dass auch entsprechend anderen religiösen Vorstellungen bestattet werden kann.
3. Bestattungen können zukünftig wahlweise sowohl auf dem Friedhof am Butenwall als auch auf dem Waldfriedhof am Dülmener Weg durchgeführt werden. Der Beschluss des HFA vom 08.10.2003 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 3 Stimmenthaltungen

zu 7 Friedhofsgebührensatzung Vorlage: V 2004/199

Stv. Flinks beginnt die Diskussion über die vorgeschlagene erhebliche Erhöhung der Friedhofsgebühren und kritisiert insbesondere die unterschiedliche Bewertung der Gebühren für die einzelnen Grabarten.

Stv. Bunse und **Stv. Martsch** vertreten die Meinung, dass eine derartige Gebührenerhöhung nicht zumutbar sei und zu Unverständnis in der Bevölkerung führen werde. Es sei problematisch, die unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Grabarten und Bestattungsmöglichkeiten zu erklären.

Stv. Klemm-Terfort weist auf das Verursacherprinzip hin, nach dem derjenige, der die Leistungen in Anspruch nehme, auch dafür zahlen müsse.

Herr Nießing erläutert unter Bezugnahme auf die ausführliche Sitzungsvorlage umfassend die vorgeschlagene Gebührenerhöhung und weist ausdrücklich darauf hin, dass der öffentliche Anteil sogar von 30 % auf 56% steigen werde.

Im Verlauf der langen und heftigen Debatte unter Beteiligung weiterer Ausschussmitglieder stellt **Stv. Tubes** einen Antrag zur Geschäftsordnung auf „Ende der Diskussion“.

Darüber führt **BM Lührmann** eine Abstimmung herbei.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 2 Stimmenthaltungen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96),

der §§ 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228),

des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313/SGV. NRW. 2127)

der Friedhofssatzung der Stadt Borken

hat der Rat der Stadt Borken am Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Die Stadt Borken erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Friedhofseinrichtungen und für sonstige Leistungen im Bereich des Friedhofswesens Gebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Gebührensätze

Die Gebührensätze ergeben sich aus der Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind diejenigen, die gebührenpflichtige Handlungen beantragen, die Einrichtungen der Friedhöfe benutzen, Leistungen in Anspruch nehmen, ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwerben oder nach § 8 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen bestattungspflichtig sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen der Gebührenpflicht

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Borken vom 26. Juni 1997 außer Kraft.

Gebührentabelle

-Anlage der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Borken-

Nr.	Gegenstand	Gebühr
<u>Bestattungs-, Beisetzungs- und Verstreuungsgebühren</u>		
1.	Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	365,00 €
2.	Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	605,00 €
3.	Anonymes Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	365,00
€		
4.	Anonymes Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	605,00 €
5.	Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	385,00 €
6.	Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	625,00 €
7.	Kinderreihengrab für Kinder bis Ende 5. Lebensjahr, Sarg-/Erdbestattung	365,00 €
8.	Urnenreihengrabbeisetzung	205,00 €
9.	Anonyme Urnenreihengrabbeisetzung	205,00 €
10.	Rasenumnenreihengrabbeisetzung	225,00 €
11.	Wahlgrab, Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	385,00 €
12.	Wahlgrab, Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	640,00 €
13.	Urnenwahlgrabbeisetzung	205,00 €
14.	Ascheverstreung	180,00 €
<u>Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren</u>		
15.	Umbettung bei Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	485,00 €
16.	Umbettung bei Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	915,00 €
17.	Urnenumbettung	225,00 €
18.	Ausgrabung bei Sarg-/Erdbestattung, Person bis Ende 5. Lebensjahr	345,00 €
19.	Ausgrabung bei Sarg-/Erdbestattung, Person über 5. Lebensjahr	565,00 €
20.	Urnenausgrabung	190,00 €
<u>Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Grabstellenrechten</u>		
21.	Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung	425,00 €
22.	Anonymes Reihengrab, Sarg-/Erdbestattung	1.065,00 €
23.	Rasenreihengrab, Sarg-/Erdbestattung	1.225,00 €
24.	Kinderreihengrab für Kinder bis Ende 5. Lebensjahr, Sarg-/Erdbestattung	105,00 €
25.	Urnenreihengrab	105,00 €
26.	Anonymes Urnenreihengrab	250,00 €
27.	Rasenumnenreihengrab	415,00 €
28.	Wahlgrab, Sarg-/Erdbestattung	545,00 €
29.	Urnenwahlgrab	125,00 €
30.	Aschestreifeldnutzung	250,00 €
31.	Verlängerung eines Wahlgrabstellenrechtes je Jahr	

Die Gebührenpflicht entsteht durch die Beisetzung eines Mord- oder Totschuldigers mit der Bestattung des Leichnams.

	<u>Benutzungsgebühren für sonstige Friedhofseinrichtungen</u>	
32.	Benutzung der Leichenkammer	170,00 €
33.	Benutzung des Aussegnungsraumes	200,00 €
34.	Benutzung des Sezierraumes für Leichenschau	500,00 €
35.	Benutzung des Sezierraumes für Obduktion	1.000,00 €

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 4 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung

**zu 8 Sonderhaushalt der "Sparkassenstiftung der Stadt Borken" für die Jahre
2005 und 2006
Vorlage: V 2004/200**

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Der Entwurf des Sonderhaushaltes der „Sparkassenstiftung der Stadt Borken“ für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 wird als Haushaltsplan 2005 und 2006 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 3 Stimmenthaltungen

zu 9 Beratung der Haushaltssatzung für das Jahr 2005

Es finden folgende Abstimmungen über die vorliegenden Anträge der einzelnen Fraktionen statt.

CDU-Anträge (Anlage 01)**Zu 1)****Seite E 52 – Hsh.St. 34300.63000 – Betriebsausgaben für städt. Veranstaltungen**

Es wird die Kürzung des Ansatzes um 10.000 Euro beantragt, da eine Teilnahme an der Aktion „Ab in die Mitte“ im Jahre 2005 nicht geplant ist.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 1 Stimmenthaltung

Zu 2)**Seite E 55 – Hsh.St. 79100.65010 – Stadtmarketingmaßnahmen**

Erhöhung des Zuschusses an die Werbegemeinschaften in den Ortsteilen auf 1 Euro/Einwohner.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 1 Gegenstimme und 1 Stimmenthaltung.

Zu 3)

**Seite E 99 – Hsh.St. 46000.96000 – Bau einer Skateranlage in Burlo
Stv. Dirks** beantragt eine Kürzung in Höhe von 20.000 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 1 Ja-Stimme

Stv. Flinks beantragt mit Zustimmung von **Stv. Bunse** eine Kürzung des Ansatzes um 10.000 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung

Mit Hinweis auf die Friedhofsgebührensatzung legt **Stv. Flinks** Wert darauf, dass allen Beteiligten klar ist, dass durch die drastische Erhöhung des öffentlichen Interesses von 30% auf 56% die Friedhofsgebühren wesentlich subventioniert werden.

Stv. Queckenstedt informiert darüber, dass die geplante Biennale Münsterland Kosten in Höhe von ca. 700.000 Euro verursache. Die Stadt Borken werde sich mit einem Betrag in Höhe von 12.500 Euro beteiligen. Weitere Haushaltsmittel seien im Haushaltsplan nicht veranschlagt. BM Lührmann habe jedoch in Aussicht gestellt, sich an Kosten für zusätzliche Veranstaltungen bei Bedarf ebenfalls zu beteiligen.

SPD – Anträge (Anlage 02)**Zu 1)**

Stv. Bunse verzichtet auf eine Abstimmung, da bereits über den gleichlautenden Antrag der CDU abgestimmt wurde.

Zu 2) - Eisbahn auf dem Marktplatz

Antrag auf Bildung eines Ansatzes in Höhe von 10.000 Euro für eine Eisbahn auf dem Marktplatz.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 4 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen.

Stv. Flinks schlägt vor, dass der Marketing-Verein sich um die Angelegenheit kümmern und um Sponsoren bemühen solle.

BM Lührmann wird diese Anregung entsprechend weitergeben.

Zu 3)- Ausbau des Museums

Der Antrag wird zurückgezogen, da der Ausbau bei entsprechender Förderung in Aussicht genommen wird.

Zu 4) Beantragung von Mitteln aus dem Förderprogramm zur Solarenergienutzung

Herr Höving informiert darüber, dass die Verwaltung das Konzept Solarsiedlung aufgrund mangelnder Nachfrage nicht verwirklichen konnte.

Das Solarförderprogramm sei über zwei Haushaltsjahre gut gelaufen.

Es findet keine Abstimmung statt.

UWG-Anträge (Anlage 03)**Seite E 20, Hsh.St. 11000.13000 – Verkaufserlöse aus Fundsachen**

Der Antrag wurde zurückgezogen.

Seite E 22, Hsh.St. 11000.54010 – Schließung des Landfahrerplatzes

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 2 Ja-Stimmen

Seite E 28, Hsh.St. 68100.94070

Der Antrag wird zurückgezogen.

Seite E 99, Hsh.St. 46000.36100 – Umbau Josefskirche

Der Antrag wird zurückgezogen.

Seite E 124, Hsh.St. 63000.94330 – Umgestaltung des Innenhofes Vennehof

Der Antrag auf Kürzung des Ansatzes wird zurückgezogen.

Seite E 124, Straßen, Wege, Brücken

Antrag auf Ausbau des Fuß- und Radweges vom Waldfriedhof bis zum Botthoffskamp

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 3 Ja-Stimmen

Seite E 125, Hsh.St. 63000.95200 – Endausbau des Baugebietes Peterskamp

Der Antrag wird zurückgezogen, da der Endausbau der Ringstraße für 2005 und der Restausbau im Jahre 2006 vorgesehen ist.

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-Anträge (Anlage 04)**Seite E 25, Hsh.St. 79200.71510 – Anrufsammeltaxi**

Stv. Martsch zieht den Antrag zurück, da die Verwaltung der Ansicht ist, aufgrund der nicht so starken Nachfrage mit dem veranschlagten Ansatz auszukommen.

Seite E 51, Hsh.St. 34100.63000 – Betriebsausgaben Archiv

Kürzung des Ansatzes um 10.000 Euro.

Es findet keine Abstimmung über den Antrag statt.

Die Verwaltung wird sich mit der Borkener Zeitung in Verbindung setzen.

Seite E 55, Hsh.St. 79100.65010 – Stadtmarketing

Über diese Angelegenheit wurde bereits abgestimmt im Rahmen der CDU-Anträge abgestimmt.

Seite E 94, Hsh.St. 46000.50000 – Ansatz Jugendtreff Marbeck

Erhöhung des Ansatzes um 10.000 Euro.

Herr Middell erklärt, dass Reparaturen erforderlich seien, die auch durchgeführt würden. Ein erhöhter Ansatz sei jedoch nicht erforderlich.

Seite E 99, Hsh.St. 46000.36100 – Zuweisung des Landes

Der Antrag wird zurückgezogen.

Seite E 99, Hsh.St. 46000.96130 – Neubau von Kinderspiel- und Bolzplätzen

Erhöhung des Ansatzes um 20.000 Euro für geplante Kinderspielplätze in Weseke.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 1 Ja-Stimme

Stv. Börger teilt mit, dass eine Anliegerbefragung durchgeführt werde und das Ergebnis abgewartet werden solle.

Seite E 115, Hsh.St. 12000.40000 – allgem. Aufgaben Umweltschutz

Erhöhung des Ansatzes um 65.000 Euro für die Wiedereinrichtung einer Stelle zur Koordinierung der Aufgaben Hochwasserschutz, Wassermanagement, Energiekontrolling

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 1 Ja-Stimme und 1 Stimmenthaltung.

Seite E 115, Hsh.St. 12000.65000 – allgemeine Aufgaben Umweltschutz und Bürgerbeteiligung

Antrag auf Erhöhung um 2.500 Euro z.B. für Veranstaltungen i.S. Umweltschutz auch in den Ortsteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 1 Ja-Stimme, 2 Gegenstimmen und 4 Stimmenthaltungen

Seite E 118, Hsh.St. 61000.65520 –Planung Innenstadtkonzept

Erhöhung des Ansatzes um 10.000 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 1 Ja-Stimme

Seite E 120, Hsh.St. 63000.51040 – Erneuerung von Straßenbelägen

Antrag auf Kürzung des Ansatzes um 80.000 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 1 Ja-Stimme

Seite E 124, Hsh.St. 63000.94200 – Umbau Weseler Landstraße

Antrag auf Kürzung des Ansatzes um 550.000 und die Maßnahme verschieben.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 2 Ja-Stimmen.

Seite E 124, Hsh.St. Anschluss GE 21, Rodeschlatt

Kürzung des Ansatzes um 85.000 Euro, da die Maßnahme aufgrund anderer Anbindungsmöglichkeiten nicht erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 2 Ja-Stimmen

Seite E 124, Hsh.St. 63000.94290 – Erschließung Bierbaum

Kürzung des Ansatzes um 25.000 Euro und Verringerung der Verpflichtungsermächtigung auf 75.000 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 2 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen

Seite E 124, Hsh.St. 63000.94330 – Umgestaltung Eingang Vennehof

Der Antrag ist erledigt.

Seite E 126, Hsh.St. 63000.95720 – Sanierung Brinkstraße

Erhöhung des Ansatzes um 50.000 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 1 Ja-Stimme

Seite E 136, Hsh.St. 70000.11000 – Entwässerungsgebühren

Antrag wurde zurückgezogen.

Seite E 187, Hsh.St. 00000.53000 – Leasingkosten Laptops

Der Antrag wird zurückgezogen.

Seite E 188, Hsh.St. 02000.63020 – Gleichberechtigung

Der Ansatz für Angelegenheiten i.S. Gleichberechtigung soll um 2.500 Euro erhöht werden.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 1 Ja-Stimme

Seite E 190, Hsh.St. 06000.50000 – Unterhaltung Rathaus

Erhöhung des Ansatzes um 50.000 Euro für Solarzellen zur Stromgewinnung.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 1 Ja-Stimme und 1 Stimmenthaltung

Seite E 118, Hsh.St. 61000.65510 – Gutachten für die städtebaulich-verkehrliche Untersuchung des südlichen Innenstadtbereiches

Antrag auf Streichung des Ansatzes.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 4 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung.

FDP-Anträge (Anlage 05)**Zu 1)**

Antrag auf Bildung eines Ansatzes „Anschubfinanzierung für die Fortführung der Planungs-, Erwerbs- und Vermarktungsaktivitäten Stadtkern in Höhe von 347.000 Euro“.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 1 Ja-Stimme.

Zu 2)

Antrag auf Bildung eines Ansatzes „Anschubfinanzierung Fortführung Planung/Entwicklung stadtnaher Siedlungs-u. Wohnquartiere in Höhe von 500.000 Euro

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 1 Ja-Stimme-

Zu 3)

Antrag auf Bildung eines Ansatzes für die „Erweiterung und Dezentralisierung von Gemeinschaftsveranstaltungen zur Hebung der Attraktivität der Gesamtstadt in Höhe von 80.000 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 1 Ja-Stimme.

Zu 4)

Die Verwaltung weist in dem Zusammenhang auf den Bau des Kreisverkehrs an der Ahauser Straße/Raiffeisenstraße hin.

Stv. Dirks zieht daraufhin den Antrag zurück.

zu 10 Mitteilungen und Anfragen

Keine

Lührmann
Bürgermeister

Bieber
Schriftführerin